

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Einkaufsbedingungen von REISER gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder den von REISER Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt REISER nicht an, es sei denn, REISER hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von REISER gelten auch dann, wenn REISER in Kenntnis entgegenstehender oder den von REISER Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen die zwischen REISER und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Auftragsannahme

Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftragsunterlagen vor Erledigung des Auftrags auf erkennbare Fehler zu überprüfen und REISER auf solche schriftlich hinzuweisen. Dasselbe gilt für Bedenken, die sich aus der besonderen Fachkenntnis des Lieferanten ergeben. Mangel und Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung solcher Bedenken eintreten, sind vom Lieferanten zu vertreten. In einem solchen Fall kann REISER die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 3 Auftragsbestätigung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von REISER innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform.

(2) Die maßgeblichen Daten der Bestellung wie Mengen, Preise, Qualität, Termine usw. müssen im Einzelnen bestätigt werden. Soweit der Wortlaut der Bestellung nicht wiederholt wird, wird dieser anerkannt. Abweichungen irgendwelcher Art müssen, um gültig zu sein, von REISER schriftlich angenommen werden.

§ 4 Lieferung

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, frachtfrei an die von REISER aufgegebene Adresse zu erfolgen. Jeder Sendung ist mindestens ein Lieferschein beizufügen. Unsere Bestellnummer ist anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind dadurch eintretende Verzögerungen von REISER nicht zu vertreten.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Nichteinhaltung der Lieferzeiten berechtigt REISER zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. REISER kann dem Lieferant auch eine angemessene Nachfrist einräumen unter Hinweis darauf, dass REISER nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

(3) Sobald der Lieferer absehen kann, dass ihm die Lieferung nicht rechtzeitig möglich ist, hat er dies unter Angabe des Grundes und Dauer der Verzögerung unverzüglich anzuzeigen.

Transportschäden, die nicht durch die Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen gedeckt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Preise

- (1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart, frei ab REISER Werk oder frei dem von REISER vorgeschriebenen anderen Bestimmungsortes als Festpreise incl. Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

§ 6 Rechnung- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnung ist von REISER sofort nach erfolgter Lieferung direkt zuzustellen, nicht aber der Sendung beizupacken.
- (2) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, 6 Wochen nach Eingang der Ware und Rechnung ohne Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto. Sie kann nicht als Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Sendung angesehen werden.
- (3) Rechnungen kann REISER nur bearbeiten, wenn diese die ausgewiesene Bestellnummer von REISER angeben. Für Folgen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen REISER im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Er hat ferner alle Teile, die innerhalb eines Betriebsjahres bzw. innerhalb der umstehend angegebenen längeren Garantiezeit infolge Werkstoff-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, auf seine Kosten unverzüglich zu ersetzen oder aber alle ihm zur Last fallenden Mangel und Schaden zu beseitigen. In dringenden Fällen oder für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist REISER berechtigt, Ersatz solcher schadhafter Teile auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen. Etwa beanstandete Waren braucht REISER erst zurückzugeben, wenn REISER im Besitze des Ersatzes ist.
- (2) Auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge gemäß § 377 HGB wird verzichtet.
- (3) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, REISER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für Schäden, die sich im Zusammenhang mit einer eventuellen Rückrufaktion ergeben, ist REISER ebenfalls freizustellen.

§ 7 Fertigungsunterlagen

- (1) Alle nach Angaben oder Zeichnungen von REISER ausgeführten Konstruktionen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von REISER nicht anderweitig verwertet, insbesondere auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Von REISER überlassene Werkzeuge, Vorrichtungen oder Muster sind mit der Lieferung zurückzusenden. Für Beschädigungen an Werkzeugen, Vorrichtungen oder Einrichtungen hat der Lieferer aufzukommen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich REISER Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von REISER nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für das mit REISER begründete Vertragsverhältnis zu verwenden und ebenfalls nach Beendigung des jeweiligen Auftrages an REISER unaufgefordert zurückzugeben.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird REISER von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, REISER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle Aufwendungen, die REISER oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 9 Datenschutz

- (1) REISER prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Lieferanten. Dazu arbeitet REISER mit der Creditreform (Reutlingen, Auwiesenstraße 30) zusammen, von der REISER die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt REISER den Namen und die Kontaktdaten des Lieferanten an Creditreform.
- (2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform sind unter www.creditreform.de/eu-dsgvo zu erhalten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und REISER unterliegt ausschließlich deutschem Recht, gemäß den Bestimmungen des BGB und HGB. Das Haager Internationale Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Rechte und Pflichten ist Veringenstadt bzw. Sigmaringen.

**Reiser AG Maschinenbau
Zeppelinstrasse 5
72519 Veringenstadt**